

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten**

für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW. S. 496), dem Schulgesetz (SchulG NRW), Zehnter Teil – Schulfinanzierung –, vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) und der Satzung des Berufsschulverbandes in der Fassung vom 22.12.2016, in Kraft getreten am 30.05.2017, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem
Gesamtbetrag der Erträge auf 4.171.212 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.191.212 Euro

im Finanzplan mit einem
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.991.212 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.011.212 Euro

mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 173.500 Euro

mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 173.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6a

Die Verbandsumlage, die von den Verbandsmitgliedern aufzubringen ist, wird gem. § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf **3.944.712 Euro** festgesetzt.

Verbandsmitglied Stadt / Gemeinde	50 % Anteile nach Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2017		50% Anteile nach Durchschnittszahlen der Schüler/Innen zum 15.10. der Jahre 2015 bis 2017				Umlage für das Haushaltsjahr 2018	
			davon					
	€	in %	Berufsschüler		Vollzeitschüler		€	Anteile daran in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bergisch Gladbach	1.195.050	60,590%	269.611	52,778%	831.164	56,870%	2.295.825	58,200%
Rösrath	240.627	12,200%	57.352	11,227%	165.590	11,330%	463.569	11,752%
Overath	238.261	12,080%	69.965	13,696%	233.843	16,000%	542.069	13,742%
Odenthal	128.795	6,530%	32.321	6,327%	73.368	5,020%	234.484	5,944%
Kürten	169.623	8,600%	81.591	15,972%	157.551	10,780%	408.765	10,362%
insgesamt	1.972.356	100,000%	510.840	100,000%	1.461.516	100,000%	3.944.712	100,000%

§ 6b

Der Finanzierungszuschuss, der von den Verbandsmitgliedern aufzubringen ist, wird gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung auf **173.500 Euro** festgesetzt.

Verbandsmitglied Stadt / Gemeinde	50 % Anteile nach Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2017		50% Anteile nach Durchschnittszahlen der Schüler/Innen zum 15.10. der Jahre 2015 bis 2017				Finanzierungszuschuss für das Haushaltsjahr 2018	
			davon					
	€	in %	Berufsschüler		Vollzeitschüler		€	Anteile daran in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bergisch Gladbach	52.561	60,590%	11.857	52,778%	36.557	56,870%	100.975	58,199%
Rösrath	10.584	12,200%	2.523	11,227%	7.283	11,330%	20.390	11,752%
Overath	10.479	12,080%	3.077	13,696%	10.285	16,000%	23.841	13,741%
Odenthal	5.665	6,530%	1.422	6,327%	3.227	5,020%	10.314	5,945%
Kürten	7.461	8,600%	3.589	15,972%	6.930	10,780%	17.980	10,363%
insgesamt	86.750	100,000%	22.468	100,000%	64.282	100,000%	173.500	100,000%

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 6a ist von der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde gem. § 78 Abs. 8 S. 3 SchulG mit Verfügung vom 25.01.2018 erteilt worden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der analog anzuwendenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder gerügt hat und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 05.02.2018

Der Verbandsvorsteher

In Vertretung

gez.
Bernd Martmann